



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 26. September 2022
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
8. Juni 2022

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Herr Gustafsson
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-07-4900-006510 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Aussicht auf eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es verfassungsrechtlich geboten ist, einem Verurteilten grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, seine Freiheit wiederzuerlangen (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 –, BVerfGE 45, 187). Ungeachtet dessen ist nach § 46 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Rahmen der Zumessung der konkreten schuldangemessenen Strafe unter anderem auch das Vorleben des Täters zu berücksichtigen. Das heißt, dass Vorstrafen bereits jetzt in der Regel strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus besteht auch schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, wirklich gefährlichen Straftätern zum Schutze der Allgemeinheit über die Strafe für die konkrete Tat hinaus die Freiheit zu entziehen. Dies hat der Gesetzgeber in § 66 StGB geregelt.

Demnach kann eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung neben der Strafe zum Schutze der Allgemeinheit angeordnet werden, wenn der Täter aufgrund eines Hangs zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.



Die Gemeingefährlichkeit des Verurteilten muss im Einzelfall positiv festgestellt werden und setzt vorangegangene Verurteilungen wegen bestimmter, potenziell gefährlicher Straftaten voraus. Dauert die Gefährlichkeit des Täters an, kann die Unterbringung sogar lebenslang erfolgen. Eine Ausdehnung auf sämtliche Straftaten, insbesondere der Klein- und mittleren Kriminalität, wäre indes mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gustafsson', written over the printed name.

Gustafsson